

Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Kosten für den Bustransfer von Schülerinnen, Schülern und Kindergartenkindern aus Ausbildungs- und Betreuungseinrichtungen im Burgenland zum Besuch der Werkstatt Natur in Marz

Präambel

Basierend auf den Zielsetzungen des Gesetzes vom 9. März 2017 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017), insbesondere die naturnahe und nachhaltige Jagd auf freilebendes Wild in ihrer Vielfalt als generelle Nutzung von Wild durch weidgerechte Jagdausübung als Kulturgut zu erhalten, betreibt das Land Burgenland seit 1. Jänner 2023 die Werkstatt Natur in 7221 Marz als wild- und waldpädagogischer Erlebnisstätte. In der Werkstatt Natur werden unter anderem betreute Führungen für Schulklassen und Kindergartengruppen am Areal in Marz angeboten. Die Anreise ist für interessierte Gruppen aufgrund der stark gestiegenen Transportkosten nicht aus anderen Förderungen bzw. Leistungen des Landes Burgenland finanzierbar.

1. Zielsetzung und Förderzweck

Ziel dieser Richtlinie ist es, das Aufsuchen der Werkstatt Natur durch Schülerinnen, Schüler und Kindergartenkinder und ihrer Betreuungspersonen aus Ausbildungs- und Betreuungseinrichtungen im Burgenland zu ermöglichen und die finanzielle Belastung, die durch Lehrausfahrten zur Werkstatt Natur entstehen, durch eine teilweise Förderung der Buskosten abzumildern, sofern nicht bereits durch andere Fördermöglichkeiten diese Kosten als gedeckt gelten.

Die Kosten der Transportunternehmen für die erforderliche Anreise von Schulklassen und Kindergartengruppen zur Werkstatt Natur sind erheblich gestiegen und verursachen daher Zusatzkosten, die pro Person teilweise bereits die Kosten der waldpädagogischen Führungen übersteigen.

Dem Land Burgenland ist es ein Anliegen, allen interessierten Kindern aus Ausbildungs- und Betreuungseinrichtungen des Burgenlandes den Besuch der Werkstatt Natur zu ermöglichen. Neben der möglichst niedrigen Preisgestaltung für die Führungen, fördert das Land Burgenland daher unter den untenstehenden Fördervoraussetzungen die Kosten für die Anreise zur Werkstatt Natur per Bus mit einem zu beantragenden Zuschuss in der maximalen Höhe von 25% der Transportkosten per Bus von der Bildungs- oder Betreuungseinrichtung im Burgenland zur Werkstatt Natur in Marz und zurück.

2. Förderwerberinnen und Förderwerber

Förderwerberin oder Förderwerber können Ausbildungs- und Betreuungseinrichtungen von Schülern, Schülerinnen und Kindergartenkindern im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit mit Sitz im Burgenland sein. Dabei ist es unerheblich, ob der Hauptwohnsitz der jeweiligen Schüler, Schülerinnen oder Kindergartenkinder im Burgenland liegt.

3. Förderkriterien und Förderhöhe

- 3.1 Gefördert werden Busfahrten von Gruppen von Schülerinnen, Schülern und Kindergartenkindern samt deren Betreuungspersonen im Rahmen von Schulausflügen und Lehrausgängen während des Schuljahres von der jeweiligen Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung im Burgenland zur Werkstatt Natur und zurück.
- 3.2 Gefördert werden weiters Busfahrten von Gruppen von Schülerinnen, Schülern und Kindergartenkindern samt deren Betreuungspersonen im Rahmen von Ferienbetreuungen außerhalb des Schuljahres von der jeweiligen Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung im Burgenland zur Werkstatt Natur und zurück.
- 3.3 Nicht gefördert werden Busfahrten von Individualpersonen oder Gruppen zu privaten Zwecken (Familienausflug, Kindergeburtstag etc.) oder Busfahrten von Schülerinnen, Schülern und Kindergartenkindern aus Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtungen außerhalb des Burgenlandes.
- 3.4 Die Förderhöhe beträgt 25% der Transportkosten per Bus von der Bildungs- oder Betreuungseinrichtung im Burgenland zur Werkstatt Natur in Marz und zurück.

4. Anträge

- 4.1 Die Antragstellung durch die Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung, gesammelt für an einem Tag erfolgte Busfahrten der Gruppen von Schülerinnen, Schülern oder Kindergartenkindern dieser Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung zur Werkstatt Natur und zurück zu erfolgen.
- 4.2 Für den Antrag ist das in der Anlage ./1 enthaltene Formular zu verwenden. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
 - 4.2.1 Den Namen und die Adresse der Ausbildungs- und Betreuungseinrichtung.
 - 4.2.2 Die Bestätigung, dass die Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung ihren Sitz im Burgenland hat und die beantragten Transportkosten per Bus für Fahrten von der

- Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung im Burgenland zur Werkstatt Natur in Marz und zurück erfolgt.
- 4.2.3 Die Bankverbindung (IBAN) der Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung, auf die die Auszahlung der Fördergelder erfolgen soll.
 - 4.2.4 Eine Kopie der Rechnung über die angefallenen Transportkosten, für die eine Förderung beantragt wird.
 - 4.2.5 Alle sonstigen für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben (Name, Firma und Anschrift des Busunternehmens, Gruppenbezeichnung der Schüler- oder Kindergartengruppe (zB Klasse, Gruppenname), Datum des Transfers zur Werkstatt Natur, Anzahl der teilnehmenden Kinder und Betreuungspersonen.
 - 4.2.6 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen im Rahmen einer von der Förderstelle festzulegenden Frist nachgereicht werden.
 - 4.2.7 Erforderlichenfalls kann die Beibringung von zusätzlichen Belegen verlangt werden.

5. Förderentscheidung und allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Die gegenständliche Richtlinie begründet keinen subjektiven Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen.
- 5.2 Die bewilligende Stelle hat die Ausbildungs- oder Betreuungseinrichtung von der Genehmigung oder Ablehnung - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.
- 5.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung kommt der Fördervertrag zustande.
- 5.4 Diese Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Fördervertrages, der zwischen der Förderwerberin und dem Land Burgenland mit der Genehmigung des Antrages zustande kommt.
- 5.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

6. Abwicklung und Auszahlung

- 6.1 Die Abwicklung und Bewilligung der Förderung erfolgt durch die Abteilung 4 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung auf der Grundlage von Förderanträgen (Anlage./1) entsprechend den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie und allenfalls darauf beruhender Spezial- und Durchführungsbestimmungen.
- 6.2 Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Genehmigung des Förderantrags. Eine Antragstellung ist für ab dem 1.1.2023 unternommene Fahrten

möglich. Die Antragstellung muss für Fahrten im Jahr 2023 binnen neun Monaten nach der unternommenen Fahrt erfolgen, in den darauffolgenden Kalenderjahren binnen drei Monaten nach der unternommenen Fahrt.

7. Melde- und Aufbewahrungspflichten, Kontrollen

- 7.1 Die Förderwerberin verpflichtet sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sieben Jahre ab Zahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 7.2 Die Förderwerberin verpflichtet sich, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen Organen und Beauftragten des Landes und des Landesrechnungshofes zum Zweck der Kontrolle zugänglich zu machen. Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen über die Förderung oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

8. Rückzahlung und Einbehalt der Förderung

- 8.1 Die Förderwerberin ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der bewilligenden Stelle eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn Organe oder Beauftragte des Landes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, von der Förderwerberin vorgesehene Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, die Förderwerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
- 8.2 Das Ausmaß der Rückforderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Die Förderwerberin muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

9. Datenverarbeitung

- 9.1 Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen begründete (vor-)vertraglichen Schuldverhältnisses vom Land Burgenland verarbeitet werden und die Förderstelle berechtigt ist, die dafür erforderlichen personenbezogene Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger zu erheben und an diese zu übermitteln.
- 9.2 Sofern personenbezogene Daten, welche die Förderwerberin erhoben oder verarbeitet hat, an das Land Burgenland weitergeleitet werden, gilt Folgendes:
- 9.3 Die Förderwerberin ist verpflichtet, von betroffenen Personen die Zustimmungserklärung gemäß Art. 6 DSGVO in der geltenden Fassung einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 9.4 Die Förderwerberin ist verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an das Land Burgenland zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung dieser Vereinbarung von der Förderwerberin an das Land Burgenland übermittelt werden.
- 9.5 Die jeweiligen Betroffenen sind auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten vom Land Burgenland an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden können.
- 9.6 Die jeweiligen Betroffenen sind weiters auch darüber zu informieren, dass die Förderstelle berechtigt ist, die für die Fördervereinbarung erforderlichen personenbezogene Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes, bei einem anderen Rechtsträger zu erheben und an diese zu übermitteln.
- 9.7 Im Übrigen ist die Förderwerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht des Landes Burgenland gegenüber Betroffenen, deren personenbezogene Daten vom Förderungswerber an das Land Burgenland übermittelt worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

- 9.8 Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie.
- 9.9 Die Förderwerberin oder der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 9.10 Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.
- 9.11 Die Förderwerberin hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.
- 9.12 Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
- 9.13 Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann sich die Förderwerberin oder der Förderwerber wenden an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.
- 9.14 Alternativ kann sich die Förderwerberin oder der Förderwerber an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.
- 9.15 Darüber hinaus besteht das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40–42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at

10. Gerichtsstand

- 10.1 Für alle aus dem Fördervertrag nach diesen Förderrichtlinien entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 11.1 Diese Sonderrichtlinie tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 2023 in Kraft und ist auf ab 1. Jänner 2023 getätigten Fahrten anwendbar, die den in Punkt 2. und 3. genannten Förderkriterien entsprechen.